

## Vorschau 2025: Wegleitung Biodiversitätsförderung

### Info zu bisher bekannten Anpassungen bezüglich Biodiversitätsförderflächen

In Kürze:

Gemäss Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist «**Getreide in weiter Reihe (GiWR)**» ab 2025 nicht mehr im Bundeskatalog als Biodiversitätsförderfläche (BFF) enthalten.

Die Kantone können in Massnahmengebieten aber einen Vernetzungsbeitrag ausrichten, daher gilt:

- Keine Anrechnung an den beim ÖLN geforderten Anteil Biodiversitätsförderflächen
- Kein Kulturbeitrag als BFF ab 2025
- Neuer Vernetzungsbeitrag (in Massnahmengebieten) ab 2025: Fr. 600.-
- Anforderungen siehe unten (Anbauanforderungen wie bisher)
- Kombination mit anderen Beitragsmassnahmen wie bisher. z.B. PSM-Verzicht (Extensoanbau) ist also möglich.

Andere Arten von BFF wie **Buntrbrache, Rotationsbrache, Saum auf Ackerfläche, Ackerschonsteifen** sind weiterhin als BFF beitragsberechtigt und anrechenbar an den beim ÖLN geforderten Anteil Biodiversitätsförderflächen.

Die **Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche** sind ebenfalls weiterhin beitragsberechtigt (Produktionssystembeitrag) und bleiben auch anrechenbar an den beim ÖLN geforderten Anteil Biodiversitätsförderflächen.

Im Juni 2024 hat der Ständerat beschlossen, dass es ab 2025 im ÖLN keine Pflicht zur Anlage von 3,5 % Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf Ackerland geben wird.

Der Bedarf für mehr Biodiversität im Ackerland bleibt bestehen. Entsprechend bleiben Buntrbrache, Rotationsbrache, Saum auf Ackerfläche, Ackerschonsteifen und Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche als Kulturen mit entsprechenden Beiträgen im Direktzahlungssystem erhalten.

Die angelegten Acker-BFF haben nicht nur eine positive Wirkung auf die Artenvielfalt und die Nützlingsförderung, insbesondere der wichtigen Bestäuber, sie fördern auch ein positives Image der Landwirtschaft. Blühelemente in der monotonen Ackerlandschaft erfreuen die Bevölkerung.

Die Kantone können 2025 einen leicht erhöhten Vernetzungsbeitrag für «**Getreide in weiter Reihe (GiWR)**» ausrichten. Die für das Jahr 2025 geltenden Anforderungen an GiWR (welche das BLW genehmigt hat) haben wir als kantonales Merkblatt zusammengestellt und dieses ist auf der Webseite des ALW Solothurn publiziert.

Link zum Merkblatt Kanton Solothurn:

<https://alw.so.ch> -> Landschaft & Pflanzen -> Biodiversität -> Vernetzung



Die Abbildung auf Seite 2 zeigt eine Übersicht über die anrechenbaren und beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen (BFF) und Nützlingsstreifen. (Quelle [www.agrinatur.ch](http://www.agrinatur.ch))

BFF und Nützlingsstreifen	Kultur-Code BLW	Anrechenbarkeit	Beiträge		
			Qualitätsstufe		Vernetzung
			I	II	
<b>Wiesen und Weiden</b>		Anrechenbarkeit	QI	QII	Vernetzung
Extensiv genutzte Wiesen	611	x	x	x	x
Wenig intensiv genutzte Wiesen	612	x	x	x	x
Streueflächen	851	x	x	x	x
Extensiv genutzte Weiden	617	x	x	x	x
Waldweiden	618	x	x	x	x
Uferwiesen	635	x	x		x
Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerrungsgebiet	931		x		
<b>Acker (BFF auf Acker)</b>		Anrechenbarkeit	QI	QII	Vernetzung
Ackerschonstreifen	Attribut der Kultur	x	x		x
Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche <sup>(1)(3)</sup>	572	x	x		
Buntbrachen <sup>(1)</sup>	556	x	x		x
Rotationsbrachen <sup>(1)</sup>	557	x	x		x
Säume auf Ackerfläche <sup>(2)</sup>	559	x	x		x
Änderung 2025: Getreide in weiter Reihe	Attribut der Kultur	2025: nicht anrechenbar (2024:x) <sup>(5)</sup>	2025: - 2024:x		x
<b>Dauerkulturen und Gehölze</b>		Anrechenbarkeit	QI	QII	Vernetzung
Hochstamm-Feldobstbäume	921, 922, 923	x	x	x	x
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	924	x			x
Hecken, Feld- und Ufergehölze	852	x	x	x	x
Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	717	x		x	x
Nützlingsstreifen in Dauerkulturen <sup>(1)(3)</sup> (4)	Attribut der Kultur	x	x		
<b>Andere</b>		Anrechenbarkeit	QI	QII	Vernetzung
Wassergräben, Tümpel, Teiche	904	x			
Ruderalflächen, Steinhaufen, -wälle	905	x			
Trockenmauern	906	x			
Regionsspezifische BFF auf LN	695	x			x
Regionsspezifische BFF ausserhalb LN	908	x			

<sup>1</sup>Bunt- und Rotationsbrachen sowie Nützlingsstreifen nur Talzone (TZ) und Hügelzone (HZ)

<sup>2</sup>Saum auf Ackerfläche nur TZ bis Bergzone (BZ) I, II

<sup>3</sup>Nützlingsstreifen werden **nicht** im Rahmen der Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) sondern im Rahmen der Produktionssystembeiträge (PSB) gefördert.

<sup>4</sup>Der Beitrag wird immer für exakt 5 % der angemeldeten Fläche der Dauerkultur ausbezahlt.

<sup>5</sup>Getreide in weiter Reihe darf im 2024 von Betrieben mit >3ha offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone im Umfang von 1,75% der Ackerfläche an den angemessenen Anteil BFF angerechnet werden. Alle anderen Betriebe dürfen Getreide in weiter Reihe nicht anrechnen. Die Massnahme wird ab 2025 aufgehoben und kann nur noch im Rahmen von Vernetzungsprojekten umgesetzt werden.